



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/453
"Rechte an geistigem
Eigentum"

Brüssel, den 10. Juni 2009

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zu der

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine europäische Strategie für gewerbliche Schutzrechte"**
KOM(2008) 465 endg.

—————
Berichterstatter: **Daniel RETUREAU**
—————

Die Europäische Kommission beschloss am 16. Juli 2008, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine europäische Strategie für gewerbliche Schutzrechte"

KOM(2008) 465 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 19. Mai 2009 an. Berichterstatter war Daniel RETUREAU.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 454. Plenartagung am 10./11. Juni 2009 (Sitzung vom 10. Juni) mit 98 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen des EWSA in Kurzform**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss schließt sich dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Strategie für gewerbliche Schutzrechte an. Er weist jedoch erneut mit Nachdruck auf eine Reihe von Fragen hin, die er bereits in früheren Stellungnahmen angesprochen hat.
- 1.2 An erster Stelle ruft er die Mitgliedsstaaten auf, diese Strategie sowohl in Hinblick auf das künftige Gemeinschaftspatent als auch bezüglich der auf internationaler Ebene - insbesondere im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) - laufenden Verhandlungen zu unterstützen. Die gegenwärtig diskutierte Frage der Aufteilung der Patentgebühren, welche die Annahme des Gemeinschaftspatents weiter verzögert, stößt in der Zivilgesellschaft auf Kritik. Die Zivilgesellschaft verfolgt eine Perspektive der langfristigen Fortschritte und erwartet wirksame und praktische Schritte, welche die Kosten für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Patenten nachhaltig senken.
- 1.3 Der Ausschuss dringt insbesondere auf einen leichteren Zugang zu den gewerblichen Schutzrechten, die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes und die Bekämpfung der häufig von Mafien betriebenen Marken- und Produktpiraterie, welche die Wirtschaft und Unternehmen schädigt und die Verbraucher mitunter stark gefährdet (Arzneimittel, Spielzeug, Haushaltsgeräte usw.).
- 1.4 Voraussetzung hierfür sind wirksamere Verfahren zur Streitbeilegung, das freie Zirkulieren von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen rechtskräftigen Urteilen (die Abschaffung

von Vollstreckungsurteilen) und die verstärkte und gut strukturierte Zusammenarbeit von Polizei und Zoll.

- 1.5 Die aktive Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft in die internationalen Verhandlungen würde eine Stärkung der europäischen Verhandlungspositionen und den Technologietransfer in weniger entwickelte Länder im Hinblick auf die Entwicklung nachhaltiger Technologien ermöglichen.

2. **Vorschläge der Europäischen Kommission**

- 2.1 Angesichts der zunehmenden Bedeutung der gewerblichen Schutzrechte für Wertschöpfung und Innovation und ihrer Rolle bei der industriellen Entwicklung, insbesondere für die KMU, beschäftigt sich die Kommission in ihrer Mitteilung mit der europäischen Strategie für gewerbliche Schutzrechte.
- 2.2 Der Großteil der immateriellen gewerblichen Güter genießt zwar einen gemeinschaftsweit harmonisierten Schutz, doch auf ein wesentliches gewerbliches Gut, das Patent auf Erfindungen, trifft das nicht zu. Obgleich es hier ein europaweites System auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens von München gibt, verfügt dieses System weder über eine vereinheitlichte Gerichtsbarkeit noch über eine einheitliche Rechtsprechung durch die einzelstaatlichen Gerichte, die regelmäßig für Patentsachen zuständig sind. Die Kosten für ein europaweit geschütztes Patent werden derzeit als zu hoch eingeschätzt, was vor allem auf die Kosten für die Übersetzung in die einzelnen Landessprachen zurückzuführen ist.
- 2.3 Das am 1. Mai 2008 in Kraft getretene Londoner Übereinkommens soll eine Verringerung der Übersetzungskosten herbeiführen, doch die Frage der Sprachen und die Festlegung der Beträge, die den nationalen Patentämtern zu zahlen sind, stellen was ein Hindernis auf dem Weg zu einer definitiven Lösung dar.
- 2.4 Nach Einschätzung der Kommission wurden in letzter Zeit im Hinblick auf das Gemeinschaftspatent große Fortschritte erzielt, die den Weg zu einem einheitlichen Schutzsystem für immaterielle gewerbliche Güter ebnen. Davon zeugt insbesondere die Empfehlung der Kommission an den Rat, Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Systems zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Patentsachen aufzunehmen¹.
- 2.5 Nach Ansicht der Kommission sollte "das System für die Rechte des geistigen Eigentums weiterhin als Innovationskatalysator wirken und zur Lissabonner Gesamtstrategie beitragen". Schließlich werden in der Mitteilung Maßnahmen dargelegt, die zu einem solchen europäischen System von Schutzrechten führen können, das zudem zur wirksameren Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie beitragen würde.

¹ SEK(2009) 330 endg. vom 20.3.2009.

3. **Bemerkungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

- 3.1 Die Mitteilung schließt sich an die Vorschläge, Überlegungen und Analysen an, die seit dem Scheitern des Luxemburger Übereinkommens zur Einführung eines Gemeinschaftspatents Anfang der 1970er Jahre nach und nach vorgelegt wurden. Der Ausschuss hat die Schaffung eines Gemeinschaftspatents stets unterstützt und nimmt daher mit großer Befriedigung die Meldung zur Kenntnis, dass in der letzten Zeit erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- 3.2 Bestimmte Mitgliedstaaten hatten bei ihrer Ablehnung der Kommissionsvorschläge mit dem Sprachproblem argumentiert, was den Ausschuss nie überzeugt hatte. Der Ausschuss ist nämlich davon überzeugt, dass die Fragen im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten in den Bereich des Privatrechts fallen, während die Frage der Amtssprachen das Verfassungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten betrifft und privatrechtliche Verträge oder Rechtsstreitigkeiten im Prinzip unberührt lässt und auch die Wirksamkeit des Eigentumsrechts im Bereich der immateriellen gewerblichen Güter auf Gemeinschaftsebene nicht beeinträchtigt.
- 3.3 Abgesehen von den angesprochenen rechtlichen und politischen Aspekten sollte der Nutzen für die europäische Wirtschaft, die Unternehmen, die Erfinder und Inhaber eines unbestreitbaren Eigentumsrechts im Mittelpunkt stehen, und damit das Ziel der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die KMU, welche in der Praxis kaum über die erforderlichen Mittel verfügen, um ihre gewerblichen Eigentumsrechte gegen Marken- und Produktpiraterie zu schützen. Die Stellungnahmen, die der Ausschuss bisher zu Patentfragen, der Bekämpfung von Piraterie und Nachahmungen² und zum Gemeinschaftspatent³ vorgelegt hat, haben nichts von ihrer Gültigkeit eingebüßt. Sie bringen die nachdrückliche Forderung der Gesellschaft nach Beschäftigung und industrieller Entwicklung zum Ausdruck.
- 3.4 Die hier behandelte Mitteilung ist als Ergänzung der Mitteilung "Vertiefung des Patentsystems in Europa", KOM(2007) 165 endg., zu betrachten.

3.5 **Änderung des Umfelds für Innovation**

- 3.5.1 Der Ausschuss schließt sich der Analyse der Kommission an, dass die Innovation in der wissensbasierten Wirtschaft zu einem bedeutenden Wettbewerbsvorteil geworden ist. Der Wissenstransfer zwischen öffentlicher Forschung, Unternehmen und privater FuE beeinflusst wesentlich Europas Wettbewerbsfähigkeit. Der Ausschuss zeigt daher großes Interesse für den Aufruf zur Schaffung eines europäischen Rahmens für den Wissenstransfer und unter-

² ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 35 (Berichterstatter: Henri MALOSSE) und ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 20 (Berichterstatter: Henri MALOSSE).

³ ABl. C 155 vom 29.5.2001, S. 80 (Berichterstatter: Herr SIMPSON) und ABl. C 112 vom 30.4.2004, S. 76 und S. 81 (Berichterstatter: Daniel RETUREAU).

stützt insbesondere den Vorschlag für eine harmonisierte Definition und Anwendung der Ausnahme für Patentverletzungen zu Forschungszwecken.

3.5.2 Dieser Gemeinschaftsrahmen wird eine bessere Verknüpfung von Grundlagenforschung, FuE und Entwicklung innovativer Anwendungen ermöglichen und zu einer besseren Wahrung der Rechte aller Beteiligten unter Beachtung der Unabhängigkeit der Grundlagenforschung beitragen. Oft ist es nämlich nicht möglich, die praktischen Anwendungen von Forschungsprogrammen vorauszusagen, die deshalb nicht ausschließlich an der Nachfrage nach gewerblichen Anwendungen ausgerichtet werden sollten. Forschung ist zudem eine wesentliche Grundlage für die wissensbasierte Wirtschaft und für die Lissabon-Strategie.

3.5.3 Im Rahmen dieses Ansatzes sollten sich die Mitgliedstaaten weiter an der Initiative "bessere Rechtsetzung" orientieren, und auch sonstige Beteiligte (Erfinder, Hochschulen und Forschungszentren, Unternehmen und Endnutzer) müssen in die Lage versetzt werden, im Hinblick auf die Handhabung ihrer gewerblichen Schutzrechte fundierte Entscheidungen zu treffen.

3.6 **Qualität der gewerblichen Schutzrechte**

3.6.1 Der Ausschuss teilt den Standpunkt der Kommission, dass das europäische System gewerblicher Schutzrechte zur Forschungs- und Innovationsförderung und zur Verbreitung von Wissen und Technologien beitragen und so den Weg für neue Forschungen und Anwendungen ebnen soll.

3.7 **Patente**

3.7.1 Es gilt, den Zugang zum gewerblichen Rechtsschutz durch das Gemeinschaftspatent zu erleichtern und zugleich die Verwendung von Patenten durch Patentjäger (sog. Patent-Trolle) verhindern. Die Patentjäger missbrauchen das Schutzsystem dadurch, dass sie die schlechte Qualität von Patenten (Übereinstimmungen, Überschneidungen, bis zur Unverständlichkeit kompliziert formulierte Patentansprüche) nutzen, um sich die Erfindungen anderer anzueignen, was die Anmeldung neuer Patente blockieren oder eine derartige Verwirrung stiften kann, dass die Wettbewerbsregeln gebrochen werden, die Gerichte überlastet sind und das Auffinden von Informationen und die Prioritätsprüfung erschwert wird.

3.7.2 Ein Gemeinschaftspatent sollte nur für wirkliche Erfindungen erteilt werden, die über den jeweiligen Stand der Technik hinausgehen und tatsächlich zu gewerblichen Anwendungen führen können. Beantragte Patente, bei denen keine tatsächliche erfinderische Tätigkeit auf materiellem Gebiet vorliegt, sollten nicht erteilt werden. Zu fördern ist die Schaffung von regelrechten Pools von sich ergänzenden Patenten für verschiedenste Anwendungen. Die Patentansprüche müssten in einem genauen Verhältnis zu der durch die Erfindung bewirkten technischen Neuerung stehen; sie müssten im Hinblick auf die Patentverwendung ebenso wie bei Streitigkeiten zwischen Patentinhabern eine restriktive Auslegung ermöglichen.

- 3.7.3 Im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität von Patentanmeldungen kommt es vor allem darauf an, dass Fachwissen und Verhaltenskodizes zum Einsatz kommen, denn es darf nicht übersehen werden, dass die Patentinhaber die ausschließlichen Rechte für einen relativ langen Zeitraum erhalten. Als Gegenleistung dafür erlauben sie die Verbreitung ihrer Kenntnisse durch Veröffentlichung, wodurch auch eine Nachbildung ihrer Erfindungen ermöglicht wird, was letztlich die Nachfrage der Wirtschaft nach Lizenzen stimuliert.
- 3.7.4 Die Qualität des Patents stellt aus der Sicht des Ausschusses auch eine grundlegende Garantie für die Lizenznehmer und einen Anreiz für innovative Anwendungen dar. Der Ausschuss unterstützt daher die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission im Hinblick auf die Bedeutung eines qualitativ hochwertigen wissenschaftlichen und technischen Instrumentariums für die Patentprüfung, die Zusammenarbeit zwischen nationalen und europäischen Prüfern und die Bedeutung der Arbeit mit qualifizierten Prüfern, die das Fundament des gemeinschaftlichen Fachwissens im Bereich Technologien und Anwendungen bilden. Die Prüfer und andere hochqualifizierte Fachleute bilden den für die Qualität des Gemeinschaftspatents wesentlichen Personalstock. Die Kommission sollte diese Frage gründlicher erwägen, um den besten Fachleuten die immateriellen und materiellen Bedingungen zu bieten, die für eine qualitätsgerechte Prüfung von Patentanmeldungen zum Nutzen der Anmelder und der Wirtschaft unverzichtbar sind.
- 3.7.5 Mitgliedstaaten, die Patente ohne Prüfung und damit ohne Gewähr erteilen, sollten, wie von der Kommission vorgeschlagen, über die Qualität der von ihnen erteilten Patente nachdenken. Diese Mitgliedstaaten sollten nach Ansicht des Ausschusses in bestimmten komplexen und schwierigen Fällen Prüfer oder Fachleute mit entsprechendem Fachwissen aus dem Inland oder sogar aus dem Ausland anrufen, um die Qualität der von ihnen erteilten nationalen Patente zu verbessern.
- 3.7.6 Die Patentämter sollten auch auf die strikte Einhaltung der gemäß Münchener Übereinkommen nicht patentierbaren Bereiche achten, wie z.B. Software oder Verfahren, Algorithmen oder Teile des menschlichen Körpers wie Gene u.ä.⁴, die zu den nicht patentfähigen wissenschaftlichen Entdeckungen gehören.
- 3.7.7 Die Dauer eines Gemeinschaftspatents beträgt theoretisch 20 Jahre (TRIPS-Abkommen), schwankt in Wirklichkeit jedoch zwischen durchschnittlich fünf und sechs Jahren bei IKT und 20 bis 25 Jahren bei Arzneimitteln, beträgt also im Schnitt 10 bis 12 Jahre. Gebrauchsmuster haben in der Praxis eine noch kürzere Dauer.

4

Mit der Ausnahme, die die Biotechnologie-Richtlinie (Richtlinie 98/44/EG) für isolierte Sequenzen oder Teilsequenzen von Genen zulässt.

3.8 **Marken**

- 3.8.1 Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission, das Gemeinschaftsmarkensystem einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, und teilt das Ziel einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen dem HABM und den nationalen Ämtern.

3.9 **Sonstige Rechte**

- 3.9.1 Auch die vorgeschlagene Bewertung für die Erlangung von Sortenschutzrechten – nicht zu verwechseln mit GVO - findet die Unterstützung des Ausschusses. Der Ausschuss begrüßt die vorgesehene öffentliche Konsultation über die Möglichkeit eines Schutzes geographischer Angaben für andere typische Produkte als Agrarerzeugnisse.
- 3.9.2 Der Ausschuss beobachtet aufmerksam die Organisation von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.), die Schutzbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spirituosen. Nach seinem Dafürhalten könnten diese geschützten Bezeichnungen auch auf bestimmte typische Erzeugnisse ausgedehnt werden, die keine Nahrungsmittel sind, zum Beispiel Kunsthandwerk. Er würde es zudem begrüßen, wenn auf den Etiketten der geschützten Erzeugnisse ggf. andere aufwertende Produktangaben wie zum Beispiel "Bioprodukt" oder "nachhaltiges Produkt" vermerkt würden, selbst wenn diese nicht Voraussetzung für die Verleihung der entsprechenden geschützten Bezeichnung sind.
- 3.9.3 Was den Sekundärmarkt für Autoersatzteile angeht, den die Kommission liberalisieren möchte, so stellt der Ausschuss einen gewissen Widerspruch zwischen dieser Liberalisierungspolitik und dem Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen fest. Dessen ungeachtet hat der Ausschuss eine Stellungnahme verabschiedet, in der diese Ausrichtung unterstützt wird⁵. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie sich hierbei um einen Angriff auf den Grundsatz der exklusiven Rechte handelt und dass die Automobilbauer während eines bestimmten Zeitraums zur Lieferung von Originalersatzteilen verpflichtet sind, während die anderen Hersteller dieser Pflicht nicht unterliegen. Der Logik zufolge müsste hier eine obligatorische Lizenzerteilung und bei tragenden Fahrzeugteilen die vorgeschriebene Verwendung des gleichen Materials zum Grundsatz erhoben werden.

4. **Gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerb**

- 4.1 Es gibt offenbar immer mehr Fälle, in denen die zahllosen qualitativ minderwertigen Schutzrechte aus bestimmten Ländern zu Konflikten hinsichtlich des jeweils anwendbaren Rechts führen, wobei die beste Lösung hier nach Auffassung des Ausschusses wie auch des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften darin liegt, Rechtsmissbrauch geltend zu machen. Daraus sollte eine grundsätzliche Notwendigkeit von Zwangslizenzen abgeleitet werden, die auf der bloßen Vermutung einer Verpflichtung zur Erteilung einer Lizenz zu

⁵ ABl. C 286 vom 17.11.2005, S. 8 (Berichterstatter: Virgilio RANOCCHIARI).

einem angemessenen Preis und zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen beruhen könnte. Auf jeden Fall sollten ausländische Patente, die sich auf Bereiche erstrecken, die dem Gemeinschaftsrecht nach ausgeschlossen sind oder die eine sehr geringe Qualität aufweisen, nicht als gültige und rechtlich durchsetzbare Rechtstitel angesehen werden.

- 4.2 Die Festsetzung von Normen trägt nach Auffassung der Kommission zu einem besseren wirtschaftlichen Umfeld bei. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine Normung zum Nutzen der Verbraucher und der KMU ein offener und transparenter Prozess sein muss. Der Ausschuss unterstützt den Standpunkt, wonach der Inhaber einer patentrechtlich geschützten wichtigen Technologie, die dann zu einer Norm wird, künstlich in die Höhe getriebene Einnahmen aus seiner patentierten Technologie bezieht, wenn er während des Konsultationsprozesses im Vorfeld des Normungsverfahrens sein Patent bewusst geheim hält. Solche Verhaltensweisen sind unter Strafe zu stellen.
- 4.3 Das künftige Gemeinschaftspatent sollte eine hohe Qualität im Sinne der von der Kommission in der europäischen Strategie dargelegten Prüfkriterien aufweisen und auch über eine Fachgerichtsbarkeit verfügen, insbesondere um sog. "Patenthinterhalte" (patent ambushing) und andere Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, die in den meisten Fällen auf qualitativ minderwertige Schutzrechte zurückgehen. Schlechte Patente können die guten verdrängen.
- 4.4 Der Ausschuss nimmt mit Interesse den Vorschlag zur Kenntnis, eine Studie über das Zusammenspiel zwischen gewerblichen Schutzrechten und Normen in der Innovationsförderung in Auftrag geben. Zudem wird er sich an der Anhörung zu Fragen der Normung im IKT-Bereich beteiligen, bei der es u.a. auch um dieses Zusammenspiel geht.
- 4.5 In der heutigen Zeit werden neue und komplexe Technologien entwickelt, wobei die Herstellung eines Produkts die Verwendung zahlreicher Erfindungen, Entdeckungen und Patente erfordert, weshalb eine Strategie der Zusammenarbeit, zum Beispiel durch wechselseitige Lizenzen oder Patentpools, notwendig wird. Hier sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen aller Beteiligten geachtet werden. Angesichts der riesigen Patentbestände in den Großunternehmen, von denen einige jedes Jahr tausende neuer Patente, z.B. im IKT-Bereich, anmelden, müssen Wettbewerbsverzerrungen und Angriffe auf die Rechte des "kleinen Erfinders" verhindert werden.

5. **KMU**

- 5.1 Auf einem internationalisierten Markt haben KMU und Kleinunternehmen⁶ große Schwierigkeiten, ihre Marken und Patente zu schützen, wenn sie überhaupt Inhaber dieser Rechte sind, da sie oft nur als nachgeordnete Auftragnehmer auftreten. Eine große Zahl von Unternehmen schreckt vor der Anmeldung von Patenten eher zurück, weil ihnen oft die Informationen fehlen oder sie ein komplexes und kostspieliges Verfahren fürchten. Mitunter werden in

⁶ Klein- und Kleinunternehmen.

bestimmten Ländern erteilte exklusive Schutzrechte durch Produktnachahmungen umgangen, die in anderen Ländern, in denen die Rechte des Patentinhabers nicht geschützt sind, hergestellt werden.

- 5.2 Bleibt oft nur das Herstellungs- und Betriebsgeheimnis, doch auch dieses ist wegen der Möglichkeiten der chemischen Produktanalyse oder Industriespionage nicht immer sicher. Zum Beispiel gibt es im Bereich der Parfümherstellung keine Patente, denn dafür müsste man die chemische Zusammensetzung als Formel veröffentlichen. Angesichts der heutigen Analyseverfahren gibt es keinen durch das Herstellungs- und Betriebsgeheimnis gewährten Schutz mehr, weshalb in den Rechtsvorschriften ein angemessener Schutz für komplexe Produkte vorgesehen werden sollte, zum Beispiel durch eine Art Urheberrecht.
- 5.3 Das Zaudern bei der Patentanmeldung, sei es aufgrund der derzeitigen Gebühren für die Anmeldung eines europäischen Patents oder für dessen Verlängerung, bremst den Technologietransfer, da es für interessierte Investoren keine Möglichkeit gibt, an Lizenzen zu kommen. Das ist ganz klar ein Verlust für die europäische Wirtschaft. Wichtig ist daher die Unterstützung von KMU und Kleinstunternehmen, die ermutigt werden müssen, auf gewerbliche Schutzrechte zurückzugreifen und diese in Geschäftsstrategien mit mehreren beteiligten Unternehmen, die Schutzrechte im gleichen Geschäftsbereich besitzen, zu verwenden, um so Erfindungen umsetzen zu können, bei denen mehrere Entdeckungen kombiniert zum Einsatz kommen. Der Inhaber gewerblicher Schutzrechte ist jedenfalls am ehesten in der Lage, Investoren anzulocken oder Kredite für die Entwicklung seiner Geschäftstätigkeit zu erhalten.
- 5.4 Der Ausschuss hat bereits oft zum Ausdruck gebracht, dass die europäische Industrie Patente von hoher Qualität und zu einem angemessenen Preis braucht, die gemeinschaftsweit gelten und zum Binnenmarkt beitragen.
- 5.5 Erforderlich ist auch ein System zur schnellen und kostengünstigen Streitbeilegung. Die Mediation als Form der Beilegung bestimmter Streitigkeiten sollte gefördert werden. Auch die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Alternative. In der Justiz sollten für Patentsachen Fachgerichte zuständig sein, die leicht zugänglich sind und zügig arbeiten, um die Wirtschaftsentwicklung nicht zu bremsen.
- 5.6 Es geht hier um Fragen von öffentlichem Interesse, weshalb es unverständlich ist, dass sie schon seit so vielen Jahren auf Eis liegen. Großunternehmen können zwar im aktuellen System Patente anmelden, was dem Europäischen Patentamt und den beteiligten nationalen Patentämtern erhebliche Einnahmen beschert. Doch das ist nicht Sinn und Zweck des Systems. Es geht um Innovationsförderung und industrielle Entwicklung zum Nutzen von Unternehmen und für die Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze, weswegen auch Ausgaben für die Wirksamkeit und Ausweitung der Schutzrechte, die den Neuerern (Unternehmen oder Einzelpersonen) erteilt wurden, in Kauf genommen werden müssen.

5.7 Der Ausschuss ist es überzeugt, dass Personen, die in einem Unternehmen direkt zur Innovation und Patentanmeldung beitragen, Anspruch auf einen Teil der durch ihre Erfindungen erzielten Einnahmen haben sollten (es geht um das Problem der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Erfinder mit "work for hire"-Vertrag). Diese Möglichkeit gibt es bereits in einigen Ländern, sie sollte jedoch ausgeweitet werden, um die Innovationstätigkeit stärker zu fördern.

6. **Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**

6.1 Der Ausschuss hat sich bereits in verschiedenen früheren Stellungnahmen eingehend zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie geäußert und verweist hierfür insbesondere auf eine Stellungnahme⁷.

6.2 Es obliegt dem Staat, der die Rechtstitel für das geistige Eigentum erteilt hat, die damit verbundenen exklusiven Schutzrechte durchzusetzen, wobei allerdings Rechtsmissbrauch prinzipiell von Rechtsschutz ausgeschlossen ist. Produktnachahmung ist eine schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der innovativen Unternehmen, schädigt das Markenimage der Industrie in der EU und ist mit großen Risiken für den Verbraucher verbunden. Überdies können sich KMU selbst kaum dagegen wehren und brauchen dafür konkrete Unterstützung.

6.3 Qualitativ hochwertige Rechtsvorschriften, Rechtsprechung und Zollkontrollen an den Außengrenzen der EU sind von wesentlicher Bedeutung für die Bekämpfung von Produktnachahmungen.

6.4 Der Ausschuss unterstützt daher die strikte Einhaltung der Brüssel-I-Verordnung und den Ausbau der dafür erforderlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Zoll. In einem Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Urteile sollten ohne weitere Vollstreckungsurteile in allen anderen Mitgliedstaaten unmittelbar akzeptiert werden.

6.5 Entsprechend dem Gemeinschaftsrecht schließt die von der Kommission vertretene Nulltoleranz gegenüber Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte die gewerbliche Herstellung von Produktnachahmungen oder Kopien durch den Rechteverletzer ein, wie der Ausschuss bereits in früheren Stellungnahmen festgestellt hat. Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums lässt sich nicht durch einen repressiven Rundumschlag erreichen. Im Visier der Maßnahmen sollten die Nachahmer im großen Maßstab sowie die Mafien zur Verbreitung der Nachahmungen stehen, damit diesem Treiben, das Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, ein Ende gesetzt wird.

6.6 Erziehung und Aufklärung spielen ebenfalls eine wichtige Rolle, damit die Verbraucher erfahren, unter welchen Bedingungen Produktnachahmungen hergestellt werden, nämlich z.T. durch Kinder- und Zwangsarbeit. Sie müssen aufgeklärt werden über die Risiken, die sie mit

⁷

ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 35 (Berichterstatter: Henri MALOSSE).

dem Kauf bestimmter Produkte eingehen, zum Beispiel beim Kauf von Arzneimitteln auf Internetseiten, die mehrheitlich Produktnachahmungen anbieten, die gesundheitsgefährdend sein können.

7. **Internationale Dimension**

- 7.1 Auf internationaler Ebene muss unbedingt eine Strategie zur Durchsetzung der europäischen Rechte des geistigen Eigentums sowohl in Europa als auch in Drittstaaten entwickelt werden, um Produktnachahmungen und die Marken- und Produktpiraterie zu bekämpfen. Zugleich sollte sich Europa um die Förderung des Transfers nachhaltiger Technologien in die Entwicklungsländer bemühen.
- 7.2 Internationale Abkommen über Marken, Patente und Urheberrechte richten sich nach den alten Regeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge. Der Ausschuss bedauert die hier fehlende Transparenz. Es geht nicht nur darum, die besten Fachleute in die nationalen Delegationen aufzunehmen, sondern auch um die Entwicklung eines europäischen Ansatzes, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Qualität der Schutzrechte. Erforderlich ist auch eine stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft und ihrer Organisationen in diese Verhandlungen, damit die Wirtschaftspartner der Europäischen Union wissen, dass die Delegationen aus Europa aufgrund vorheriger Konsultationen und der Einbeziehung in die Beobachtung der mitunter Jahre währenden Verhandlungen auf breite Unterstützung bauen können.
- 7.3 Den Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und der im Hinblick auf dieses Ziel notwendigen internationalen Zusammenarbeit kommt im globalen Wirtschaftsraum immer mehr Bedeutung zu. Sämtliche Verhandlungen sollten auf Lösungen abzielen, die im Einklang mit den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und den Interessen der Organisationen der beteiligten Akteure stehen.

8. **Schlussbemerkungen**

- 8.1 Vorbehaltlich der oben vorgebrachten Bemerkungen und Anregungen schließt sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Strategie für gewerbliche Schutzrechte an.
- 8.2 Angesichts der anstehenden komplizierten und aufwändigen Reformen bauen sich Hindernisse und Schwierigkeiten auf, deren sich der Ausschuss wohl bewusst ist. Er ist jedoch davon überzeugt, dass ein europäisches System des gewerblichen Rechtsschutzes nachhaltiges Wachstum schafft, das entsprechende Steuereinnahmen bringt.
- 8.3 Das Gemeinschaftspatent wird den Investitionen in innovative Technologien wieder Auftrieb verleihen.

- 8.4 Der Ausschuss wird auf diesem Gebiet auch weiterhin alle konkreten Gemeinschaftsinitiativen unterstützen, die auf eine Verbesserung der geltenden Rechtsvorschriften, die Beilegung von Streitigkeiten und den Schutz der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums bei der Bekämpfung der Mafien der Marken- und Produktpiraterie abzielen. Er macht erneut nachdrücklich darauf aufmerksam, dass dringend Lösungen erforderlich sind, auf die die Unternehmen und Bürger schon viel zu lange warten.

Brüssel, den 10. Juni 2009

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Mario SEPI
